

# Gemeinde Seeshaupt



## **NIEDERSCHRIFT** über die 12. öffentliche Sitzung

### **des Gemeinderates**

vom 9. März 2021  
in der Mehrzweckhalle Seeshaupt

#### **Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

#### **Gremiumsmitglieder:**

Bernd Habich  
Armin Mell  
Maximilian Amon  
Peter Blaut  
Petra Eberle  
Benedikt Fischer  
Daniel Frey  
Kristine Helfenbein  
Christian Höck  
Georg Leininger  
Stefan Müller  
Andreas Rilk  
Christian Tomulla  
Jan von Gruchalla  
Dorothee von Jungenfeld  
Reinhard Weber

#### **Bemerkung:**

2. BGM Habich war ab 19:20 Uhr anwesend.

#### **Weitere Anwesende:**

Sophia Meyer

## Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2021
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. BayStrWG; Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
5. Antrag auf Verlängerung - Aufstellen eines Wohnwagens; St.-Heinricher-Str. 89; Fl. Nr. 513/2
6. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Ost" im Bereich der Fl. Nr. 302, Penzberger Straße 25
7. Antrag auf Erstellung einer Außentreppe im Bereich der Fl. Nr. 979/46, Föhrenstraße 13
8. Fl. Nr. 442/1, Baumschulenstraße 1-3: Antrag auf befristete Nutzungsänderung für eine Kunstausstellung, Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung Seeshaupt, Antrag auf befristete Nutzungsänderung zur Vermietung einer Lagerhalle
9. Antrag auf Fristverlängerung zum Bauantrag 2007-0180, Bahnhofstraße 41a, Fl. Nr. 826/22
10. Gemeinde Wielenbach - 4. Änderung des Bebauungsplans "Haunshofen-Ortskern", § 4 Abs. 2 BauGB
11. Gemeinde Wielenbach - 1. Änderung des Bebauungsplans "Wilzhofen - Alte Münchner Straße", § 4 Abs. 2 BauGB
12. Gemeinde Münsing - Änderung des Flächennutzungsplan durch Teilflächenänderungsplan
13. Bündelausschreibung für die Strombeschaffung in den Jahren 2023-2025
14. Antrag aus dem Gemeinderat - Ausweisung von Flächen für den Bau eines großen Einkaufsmarktes
15. Antrag aus dem Gemeinderat
- 15.1 Besetzung des Arbeitskreises "Feuerwehr"
- 15.2 Antrag zur Grobplanung für ein Feuerwehrhaus
16. Antrag aus dem Gemeinderat - Kosten für ein Lärmgutachten mit Einstellung in den Haushalt 2022
17. Antrag aus dem Gemeinderat - Spielplatz an der Buchenstraße, Installation eines zweiten Fußballtores
18. Öffentliche Bekanntgaben
19. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
20. Bürgerfragen

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Bürger\*innen und die Vertreter der Presse.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.

Er fragt, ob es Einwände zur Tagesordnung gibt.

### 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2021

#### Sachverhalt:

BGM Egold fragt nach Einwendungen zum öffentlichen Protokoll vom 09.02.2021.

GRM Amon bittet darum seinen Wortlaut als Beschluss in das Protokoll aufzunehmen:

„ Der Gemeinderat ist mit der Änderung einverstanden

Abstimmung:

16:0

Ein Einwand von GRM Leininger zu TOP 11 aus der Sitzung am 09.02.2021 wird verlesen. „Der Bauhof wurde von der Schneelast befreit, warum die Mehrzweckhalle nicht?“ BGM Egold erklärt, dass die Antwort zu GRM Leiningers Einwand sofort von GRM von Gruchalla beantwortet wurde. Die Mehrzweckhalle wird derzeit nicht genutzt. Im Bauhof befinden sich Mitarbeiter, deren Gesundheit und Leben geschont werden müssen.

GRM Amon möchte zu seinem Einwand bei TOP 11 klargestellt bekommen. GRM Weber schlägt vor, den Satz „Während der laufenden Schneeräumung am 18.01.2021 hatte die Gemeinde mehrfach versucht, das Ingenieurbüro bci telefonisch zu erreichen. Ein Gespräch mit einem Mitarbeiter des Büros kam erst im Laufe des Nachmittags zustande.“ Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Abstimmung:

16:0

2. BGM Habich ist nun anwesend. (19:20 Uhr)

BGM Egold erwähnt einen E-Mail-Verkehr bezüglich einer Information des Artikels zum Einsturz der Halle in Sterzing. Dieser Artikel wurde den Gemeinderäten übersandt. Ein reger E-Mail-Verkehr zwischen Herrn Müller und der Verwaltung folgte daraufhin. GRM Amon bittet darum, dass diese E-Mails nicht weiter vorgelesen werden.

GRM Blaut stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, zu dem Tagesordnungspunkt zurück zu kehren.

Abstimmung:

12:5

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 09.02.2021 mit den aufgeführten Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

### 3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

#### Sachverhalt:

Unter TOP 17 der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.02.2021 wurde die Ersatzbeschaffung eines LKW für den gemeindlichen Bauhof beschlossen. Ein LKW der Marke Mitsubishi FUSO, Model Canter 7C18 zum Bruttopreis von 94.176,60 € wurde genehmigt. Zudem wird die Plateaupritsche mit klappbaren Außenwänden zum Bruttopreis von 7.021,00 € erworben.

Unter TOP 18 der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.02.2021 wurde die Firma Inixmedia zur Neugestaltung der gemeindlichen Homepage beauftragt. Kosten für die Erstellung betragen 11.388,30 € brutto. Die laufenden Kosten für Support und Wartung belaufen sich auf 1.428,00 € brutto.

**4. BayStrWG; Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**Sachverhalt:**

Der Bayerische Gemeindetag teilt mit, dass im Zuge des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung der Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG (Winterdienst) neugefasst wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der geänderten Rechtsgrundlage die Winterdienstverordnung bzw. Sicherungs- und Reinigungsverordnung neu zu erlassen ist.

Mit der Vorlage und Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter kommt die Gemeinde Seeshaupt der gesetzlichen Vorschrift nach.

GRM Blaut hat zur Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags Einwendungen. BGM Egold sagt einer Prüfung zu. Gegebenenfalls werden Änderungen eingearbeitet.

Die Regelungsinhalte der Verordnung bleiben unverändert.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der vorgelegten Fassung neu.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**5. Antrag auf Verlängerung - Aufstellen eines Wohnwagens; St.-Heinricher-Str. 89; Fl. Nr. 513/2**

**Sachverhalt:**

Der Antrag vom 25.01.2021 wird verlesen.

Auf Nachfrage teilte das Landratsamt Weilheim-Schongau mit, dass eine Verlängerung eines befristeten Genehmigungsbescheides möglich ist.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung des Genehmigungsbescheides vom 19.06.2018, befristet bis 05.06.2021 um weitere drei Jahre zu.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**6. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Ost" im Bereich der Fl. Nr. 302, Penzberger Straße 25**

**Sachverhalt:**

Der Antrag vom 05.02.2021 wird verlesen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau bestätigt, dass eine Erhöhung der Wohneinheiten noch nicht durchgeführt wurde.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**7. Antrag auf Erstellung einer Außentreppe im Bereich der Fl. Nr. 979/46, Föhrenstraße 13**

**Sachverhalt:**

Am 28.01.2021 ging ein Antrag auf Errichtung einer Außentreppe bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Die Außentreppe soll als zweiter Fluchtweg genutzt werden.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Ablehnung folgenden Beschlusses:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Erstellung einer Außentreppe.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 17**

**8. Fl. Nr. 442/1, Baumschulenstraße 1-3: Antrag auf befristete Nutzungsänderung für eine Kunstaussstellung, Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung Seeshaupt, Antrag auf befristete Nutzungsänderung zur Vermietung einer Lagerhalle**

**Sachverhalt:**

Am 25.02.2021 ging der Antrag auf Nutzungsänderung für eine Kunstaussstellung, der Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung Seeshaupt und der Antrag auf Nutzungsänderung zur Vermietung als Werkstatt, Lager und gemeinnütziger Second-Hand-Laden – temporär und zeitlich begrenzt bei der Gemeinde ein.

Dieser Antrag wird verlesen.

Die Nutzungsänderung ist nach Ansicht des Landratsamtes Weilheim-Schongau notwendig. BGM Egold verliert die Mails vom 02.02. und 08.02.2021.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu den Anträgen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

**9. Antrag auf Fristverlängerung zum Bauantrag 2007-0180, Bahnhofstraße 41a, Fl. Nr. 826/22**

**Sachverhalt:**

Der Antrag auf Fristverlängerung des Bauantrags 2007-0180 vom 26.02.2021 wird verlesen.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu beantragter Fristverlängerung.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

**10. Gemeinde Wielenbach - 4. Änderung des Bebauungsplans "Haunshofen-Ortskern", § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wielenbach den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung und Neufassung des einfachen Bebauungsplanes „Haunshofen-Ortskern“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Auslöser der nun geplanten 4. Bebauungsplanänderung war eine Bauvoranfrage von einer Eigentümergemeinschaft zu einer Neubebauung des Grundstücks Hauptstraße 22 in Haunshofen.

Hierbei soll die bestehende Althofstelle abgebrochen werden und durch Neubauten ersetzt werden.

Die Gemeinde Seeshaupt wird im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen oder Hinweise zu vorgelegter Planung.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

**11. Gemeinde Wielenbach - 1. Änderung des Bebauungsplans "Wilzhofen - Alte Münchner Straße", § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Um das geplante Bauvorhaben auf der Flurnummer 1933/4 Gem. Wielenbach wie im Eingabeplan ausführen zu können muss die Baulinie bis auf 3 Meter an die Grundstücksgrenze erweitert werden.

Die Gemeinde Seeshaupt wird im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen oder Hinweise gegen die vorgelegte Planung.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**12. Gemeinde Münsing - Änderung des Flächennutzungsplan durch Teilflächenänderungsplan**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Münsing hat in seiner Sitzung vom 10.09.2019 beschlossen, im Gemeindegebiet um Holzhausen einen sachlichen und räumlichen Teilflächenutzungsplan aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung landschafts- und ortsbildverträglicher, versorgungstechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Bereiche für ortsfeste Anlagen des Mobilfunks.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen oder Hinweise zu vorgelegter Planung.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**13. Bündelausschreibung für die Strombeschaffung in den Jahren 2023-2025**

**Sachverhalt:**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Die Gemeinde ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagequote. Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote stammt ein Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr auf Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw. nicht älter als

sechs Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für eine kleine Teilnehmerzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:  
Ökostrom mit Neuanlagenquote ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung empfiehlt trotz der Mehrkosten die Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote

**Beschluss:**

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**14. Antrag aus dem Gemeinderat - Ausweisung von Flächen für den Bau eines großen Einkaufsmarktes**

**Sachverhalt:**

BGM Egold verliest den Antrag der Gemeinderäte Weber, Mell, Helfenbein und von Jungenfeld vom 12.01.2021.

Der Antrag beinhaltet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die gewährleistete Versorgung der Seeshaupter Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs sowie aus ortsplanerischer Sicht kein Handlungsbedarf zur Ausweisung einer Fläche für den Bau eines großen Einkaufsmarktes besteht. Der Antrag ist als Anlage an das Protokoll angeheftet und Bestandteil des Beschlusses.

Es entsteht eine rege Diskussion über die Interpretation der Meinungsumfrage der Bevölkerung. Ebenso wird vom Bürgermeister nochmals darauf hingewiesen, dass eine weitere Arbeitssitzung geplant war.

Klar steht, dass in ein paar Jahren die Thematik „Nahversorgung und Supermarkt“ nochmals behandelt werden kann. Diese Abstimmung zeigt nur den gegenwärtigen Zeitpunkt.

Einige Fragen müssen eingehend weiter geklärt werden. Die Flächenversiegelung, der Verkehr sowie das Einkaufsverhalten der Bürger.

Nach reger Diskussion stellt 3. BGM Mell den Antrag zur Beendigung der Redezeit.

**Abstimmung:**

14 : 3

**Beschluss:**



Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Gemeinderäte Weber, Mell, Helfenbein und von Jungenfeld zu. Ein Handlungsbedarf zur Ausweisung von Flächen für den Bau eines großen Einkaufsmarktes besteht derzeit nicht.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 7**

**Namentliche Abstimmung:**

Für den Antrag:

GRM Amon

GRM Weber

GRM Eberle

GRM Rilk

GRM Helfenbein

GRM Blaut

GRM von Jungenfeld

GRM von Gruchalla

GRM Frey

GRM Mell

Gegenstimmen:

BGM Egold

2. BGM Habich

GRM Müller

GRM Leininger

GRM Höck

GRM Tomulla

GRM Fischer

## **15. Antrag aus dem Gemeinderat**

### **15.1 Besetzung des Arbeitskreises "Feuerwehr"**

**Sachverhalt:**

Unter TOP 14 a) in der Sitzung am 09.02.2021 hat GRM Höck den Antrag gestellt, den Arbeitskreis „Feuerwehr“ neu zu besetzen.

BGM Egold schlägt folgende Personen, als gesetzt, für den Arbeitskreis vor. GRM Mell (Feuerwehrreferent Seeshaupt), GRM Tomulla (Feuerwehrreferent Magnetsried/Jenhausen). Ein Gemeinderat aus der Fraktion Pfb, GrAS und SPD sollen noch vorgeschlagen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Arbeitskreis „Feuerwehr“ neu zu besetzen.

Folgende Gemeinderäte werden im Arbeitskreis vertreten sein:

GRM Mell, GRM Tomulla, GRM Höck, GRM Blaut, GRM Müller und GRM Weber

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

### **15.2 Antrag zur Grobplanung für ein Feuerwehrhaus**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinderäte Tomulla, Frey, von Gruchalla, von Jungenfeld, Helfenbein, Mell und Weber stellen den Antrag eine Grundsatzentscheidung zur bedarfsgerechten Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehr Seeshaupt. Der Antrag ist an das Protokoll angeheftet und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der Gemeinderäte Tomulla, Frey, von Gruchalla, von Jungenfeld, Helfenbein, Mell und Weber anzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

**16. Antrag aus dem Gemeinderat - Kosten für ein Lärmgutachten mit Einstellung in den Haushalt 2022**

**Sachverhalt:**

Unter TOP 14 in der öffentlichen Sitzung am 09.02.2021 wurde durch Zweiten BGM Habich folgender Antrag gestellt.

„Ich bitte die Verwaltung in Erfahrung zu bringen, wie hoch die ungefähren Kosten für ein Lärmgutachten im Gemeindegebiet Seeshaupt sind.“

Der Antrag wird von BGM Egold verlesen und ist als Anlage an das Protokoll angeheftet und Bestandteil des Beschlusses.

**Finanzieller Aspekt:**

BGM Egold verliest eine Aktennotiz des Ordnungsamtes. Die Lärmkartierung für die Erstellung eines Lärmaktionsplanes sind für die derzeitige Phase bereits abgeschlossen. In der jetzt gültigen Fassung ist die Gemeinde Seeshaupt nicht gelistet. Eine Rückfrage bei der ACCON GmbH, welche für die Stadt Weilheim eine erweiterte Lärmkartierung erstellt hat, hat ergeben, dass für die ersten beiden Schritte jeweils ca. 3.500,00 bis 4.000,00 € netto für die Ausarbeitung und Erstellung der erforderlichen Unterlagen anfallen. Man kommt überein, sollte die Gemeinde Seeshaupt in die Untersuchungen mit aufgenommen werden, wird dies als positiv gesehen. Da dies vorläufig nicht abschätzbar ist, wird für den Haushalt 2022 die Einstellung von Geldern für die Untersuchung eingeplant.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein Angebot für ein Lärmgutachten für die Gemeinde Seeshaupt vorzulegen. Diese Kosten werden dem Gemeinderat zur Entscheidung für den Haushalt 2022 vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

**17. Antrag aus dem Gemeinderat - Spielplatz an der Buchenstraße, Installation eines zweiten Fußballtores**

**Sachverhalt:**

Der Zweite Bürgermeister, Herr Habich, beantragte am 09.02.2021, auf dem Spielplatz an der Buchenstraße ein zweites Fußballtor aufzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme soll noch im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

Bereits im Jahr 2019 wurde auf dem Spielplatz an der Buchenstraße ein Fußballtor aufgestellt. Der Auftrag zur Lieferung und Montage des Fußballtores wurde an die Firma BEPA-Torfabrik vergeben. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 2.118,90 €.

Das zweite Tor könnte so aufgestellt werden, dass zwischen beiden Toren ein Spielfeld von 25 m Länge liegt. Diese Maße sind für das Fußballspiel auf einem Spielplatz ausreichend.

Die Beschaffung eines zweiten Fußballtores ist aufgrund des Auftragswerts eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Die Umsetzung kann zeitnah erfolgen.

**Finanzieller Aspekt:**

Im Haushalt 2021 müssen 2.500 € für die Beschaffung und Montage eines zweiten Fußballtores veranschlagt werden (HHSt. 01/4600.9450).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat steht der Aufstellung eines zweiten Fußballtores am Spielplatz an der Buchenstraße positiv gegenüber. Der Erste Bürgermeister und die Verwaltung sollen sich um die Umsetzung kümmern.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**18. Öffentliche Bekanntgaben**

**Sachverhalt:**

a) Terminfindung

BGM Egold bittet das Gremium einen Ortstermin festzulegen. Der 27.03.2021 um 9:00 Uhr wird festgelegt. Treffpunkt ist am Rathaus in Seeshaupt. Ein Terminplan wird vorab übersandt.

b) Gemeinschaftsversammlung

BGM Egold teilt mit, dass am 17. März 2021 in Iffeldorf eine Gemeinschaftsversammlung der VG Seeshaupt stattfindet. Die Unterlagen sind im RIS bereits eingestellt.

c) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

BGM Egold erwähnt ein Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Die Objekte St. Heinricher Straße 44,45 und 49 wurden nachträglich in die Denkmalliste für die Gemeinde Seeshaupt eingetragen.  
„Villa für Max von Pettenkofer; Wohnhaus, zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit Kniestock, auf hohem Sockelgeschoss mit straßenseitiger Vorhalle, von Franz Karg, 1876, Umbau mit Erweiterung der Vorhalle und Anbau eines zweigeschossigen Erkers auf östlicher Giebelseite, 1903, teilweise erneuert; mit Ausstattung; Arbeits- und Gästehaus, erdgeschossiger Flachsatteldachbau auf hohem Sockelgeschoss, mit Kniestock, Sprengwerk und Fassadenbild, 1893, Umbau mit neuem Vorzeichen und Erweiterung an Giebelseiten, von Andreas Fischhaber, 1930; mit Ausstattung; Verwalterhaus, erdgeschossiger Flachsatteldachbau mit Kniestock, Giebellaube, Putzgliederung und Medaillons, 1876; Gartenanlage terrassiert, 1876, umgestaltet 1903 und 1930.

d) Sperrung der Stege

BGM Egold gibt bekannt, dass zum Schutz der Bevölkerung alle öffentlichen Stege an den Seen im Landkreis Starnberg gesperrt wurden. Das Landratsamt Starnberg hatte aufgefordert, dass alle öffentlichen Stege, die sich am Starnberger See befinden, gesperrt werden sollen.

e) Adventskalender der VR-Bank

BGM Egold zeigt ein kurzes Video und ein Foto der Spendenübergabe des Adventskalenders der VR-Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg. Der Vorstand des OGVS, Herr Wolfgang Franz, hat dankend die Spende in Höhe von 1.000,00 € entgegen genommen. Der OGVS wird sich am Streuobstwiesenprojekt der Gemeinde beteiligen.

#### f) Stadtradeln 2021

BGM Egold verliest ein Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau. Es soll mehr Sichtbarkeit durch eine gemeinsame Bewerbung der Landkreise des Oberlands bezweckt werden. Zur Unterstützung der Kommunen wird ein landkreisübergreifendes Konzept zur Bewerbung des Stadtradelns erstellt. In diesem Zusammenhang wird auch der Antrag von GRM Eberle verlesen. Nach reger Diskussion entscheidet der Gemeinderat, sich für die Weiterführung des Themas Stadtradeln durch die Gruppe „Seeshaupt mobil“.

#### g) Energiewende Oberland

BGM Egold zeigt die Stiftungsurkunde der Energiewende Oberland mit der Gemeinde Seeshaupt. Herr Scharly war vor Ort und hat die Urkunde persönlich übergeben. In einer der nächsten Sitzungen wird Herr Scharly eingeladen, um über die Unterstützung der Energiewende Oberland zu berichten.

#### h) Campingplatz Seeshaupt

Der Campingplatz Seeshaupt gehört zu den beliebtesten Campingplätzen in Europa. Beim Camping Award 2021 des Portals Camping.Info wurde der Platz 69 erreicht.

#### i) Baumfällungen

- Fällung einer Eschengruppe auf dem Grundstück St. Heinricher Str. 66
- Fällung eines Urweltmammutbaumes auf dem Grundstück Baumschulenstr. 1-3
- Fällung einer Birke auf dem Grundstück Bahnhofstr. 21
- Kronenrückschnitt und Totholzentrfernung auf dem Grundstück Lerchenmoosstr. 2
- Fällung einer Birke auf dem Grundstück Föhrenstr. 15

#### j) Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum

Im Jahr 2020 leistete der ZV im ruhenden Verkehr 123,29 Überwachungsstunden. Dabei wurden 225 Verstöße festgestellt und geahndet. Diese brachten Einnahmen in Höhe von 3.240,00 € ein. Dem stehen Ausgaben in Höhe von 5.048,70 €.

Für den fließenden Verkehr fielen 157,33 Überwachungsstunden an. Dabei wurden 903 Verstöße festgestellt. Es ergaben sich Einnahmen in Höhe von 16.945,00 € an Bußgeldern. Die anfallenden Kosten für den ZV beliefen sich auf 21.171,00 €.

Somit entstand für die Verkehrsüberwachung ein Defizit in Höhe von 6.034,70 €.

#### k) Wohnbau Weilheim

BGM Egold teilt mit, dass die Bauarbeiten für das Verwaltungsgebäude der Wohnbau Weilheim noch heuer beginnen werden. Bei der Größe des Betriebs der Wohnbau war ein neues und größeres Verwaltungsgebäude dringend nötig.

#### l) Hochbehälter

Die Arbeiten zum Bau des neuen Hochbehälters in Seeshaupt beginnen in der KW 9/10.

Die Firmen Assner Brückenbau und Schulz Tiefbau führen die Baumaßnahme im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft durch.

Zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung der Seeshaupter Bürger\*innen mit dem Lebensmittel „Wasser“ ist diese Maßnahme zwingend erforderlich.

Die Bauzeit hierfür ist mit ca. 2 Jahren kalkuliert.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Kreisstraße (WM 10). Die Verkehrsteilnehmer werden schon vorab um Verständnis für etwaige Behinderungen gebeten.

#### m) Bürgerfragen Klimaschutzbeauftragter

Rückfragen in den Nachbargemeinden Bernried und Tutzing haben ergeben, bisher gibt es noch keine besetzte Stelle in diesen Gemeinden. Der Beitritt zur Energiewende Oberland hat für die Gemeinde Seeshaupt Möglichkeiten eröffnet.

#### n) Sammelimpfung

In den nächsten beiden Tagen finden in der Mehrzweckhalle Seeshaupt im Rahmen eines interkommunalen Projekts (Beteiligte Gemeinden Iffeldorf, Seeshaupt und Bernried) eine Corona-Sammelimpfung für Personen über 80 Jahre statt. Damit ist es gelungen, für unsere Senioren die Möglichkeit zu schaffen, zeitnah und unkompliziert einen Impfschutz zu erlangen und die Angst einer möglichen Infektion zu nehmen. Die beiden Impfteams aus Peißenberg benötigen für die Durchführung Unterstützung. BGM Egold ruft auch die Gemeinderäte auf, wenn möglich in den nächsten beiden Tagen in der Mehrzweckhalle mitzuhelfen und das Impfteam zu unterstützen.

### **19. Anträge und Anfragen des Gemeinderates**

#### **Sachverhalt:**

##### a) Gewerbegebiet am Unteren Flurweg

GRM Leininger fragt nach dem Sachstand in der Planung zum Gewerbegebiet am Unteren Flurweg.

BGM Egold informiert, das Ingenieurbüro ist beauftragt, die Arbeiten zur Vegetationsüberwachung laufen. Vorgaben des Naturschutzes müssen eingehalten werden. Bis Mitte des Jahres werden hoffentlich Ergebnisse vorliegen.

##### b) Sammelimpfung

3. BGM Mell informiert, dass alle Bürger über 80 Jahre in den nächsten zwei Tagen in Seeshaupt zu einer Sammelimpfung eingeladen wurden. Er bedankt sich an dieser Stelle bei BGM Egold, für die Organisation und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Bernried und Iffeldorf.

##### c) Streuobstwiesen

Die GRM's Tomulla, Frey, von Gruchalla, von Jungenfeld, Weber, Mell, Helfenbein und Fischer stellen den Antrag, die Gemeindeverwaltung solle gemeindeeigene Flächen im Gebiet der Gemeinde für die Anlage von Streuobstwiesen – vorzugsweise für die Bepflanzung mit regionalen und lokalen Sorten – zu prüfen, auszuweisen und in einem weiteren Schritt zu bepflanzen.

##### d) Kommunalgesetz

GRM Rilk meint, dass das Kommunalgesetz geändert wurde und Übertragungen von Sitzungen und Bürgerversammlungen per Video erlaubt seien. BGM Egold wird sich in der nächsten Bürgermeister-Dienstbesprechung erkundigen.

##### e) Sitzungszeiten

GRM Rilk bittet darum, dass ab der Sitzung im April wieder um 19:30 Uhr mit den öffentlichen Sitzungen begonnen wird. BGM Egold wird dies berücksichtigen.

##### f) Hauptstraße/Seeresidenz

3. BGM Mell fragt an, ob an der St. 2064 im Bereich der Kurve vor der Seeresidenz eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufgestellt werden kann. Er gibt als Beispiel die St 2063 in Penzberg an. Hier wurde in Höhe des Altenheimes „Steigenberger Hof“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung errichtet. BGM Egold berichtet, dass er am heutigen Tage ein Gespräch mit Verkehrsplanern von OMOBI hatte. Diese werden die Problematiken in Seeshaupt genauestens betrachten.

2. BGM Habich antwortet auf die Anfrage, er habe sich erkundigt. Der Eingang der Seeresidenz geht nicht auf die Staatsstraße, daher ist in diesem Bereich leider keine Reduzierung der Geschwindigkeit möglich.

## 20. Bürgerfragen

### Sachverhalt:

#### Frage 1

Unter TOP 8, Baumschulenstraße wurde eine Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Thema Nutzungsänderung Gärtnerei-Quartier verlesen. In dieser wurde das Gebiet der Baumschule nach § 35 BauGB als Außenbereich eingestuft.

BGM Egold verliest nochmal den Absatz.

Weitere Frage, ob der Bereich auch Teil des Gärtnerei-Quartiers wäre. Bisher war die Aussage, das Gebiet würde nach § 34 BauGB eingestuft. Die Planungen des Gärtnerei-Quartiers würden dann auf falschen Aussagen beruhen.

BGM Egold wird beim Landratsamt Weilheim-Schongau und anderen Fachstellen rückfragen und eine Klärung herbeiführen.

#### Frage 2

Anliegen an den Gemeinderat Seeshaupt, die Altlasten im Gemeinderat müssten wegen der Grundstimmung im Gremium verschwinden und die Räte sollen sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren. Die Dorfentwicklung solle weiter geführt werden und ggf. Zuschüsse für wichtige Objekte abgegriffen werden.

#### Frage 3

Bitte an die Jugendreferenten. Die Jugendlichen mit den Skateboards benötigen Flächen, für Ihre sportlichen Aktivitäten. Derzeit treffen diese sich vor der Sparkasse, welcher ein Gefahrenbereich für die Jugendlichen sowie für Senioren darstellt. Es wird auch auf eine geräuscharme Skater Anlage in Ambach verwiesen.

GRM Fischer antwortet, dass es schon ein Treffen mit den Skater-Jungs gab und nach Lösungen und Kompromissen gesucht werden. BGM Egold fügt noch an, dass in der nächsten Ausgabe des Dorflebens ein Aufruf gemacht wird.

#### Frage 4

Aus den Zuschauerräumen wird moniert, dass während der Sitzung von einer Privatperson Fotos gemacht wurden. Dies wäre nicht erlaubt. BGM Egold bestätigt dies, Fotos dieser Art dürfen nicht veröffentlicht werden.

#### Frage 5

Zu TOP 8 wurde ein Kunstprojekt beantragt. Dazu auch eine Nutzungsänderung von Räumlichkeiten in einen Second-Hand-Markt. Wie lange zieht sich „temporär“ das Kunstprojekt hin? Ist die Gemeinde weiterhin mit dem Bauprojekt Gärtnerei-Quartier beschäftigt?

BGM Egold antwortet, der Second-Hand-Markt war im gemeindlichen Seniorenzentrum untergebracht und wurde verlegt. Die Gemeinde ist weiterhin mit dem Bauprojekt, Gärtnerei-Quartier, beschäftigt.

Um 22:05 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

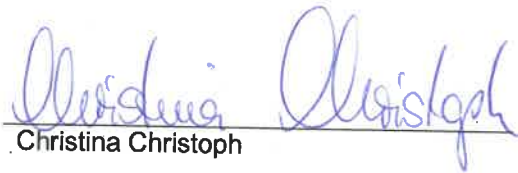
Für die Richtigkeit der Niederschrift

**Gemeinde Seeshaupt**

Vorsitzender



Friedrich Egold  
Erster Bürgermeister



Christina Christoph

Anlage zu  
TOP 4

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende **Verordnung**:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Seeshaupt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.



(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar

erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5

### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 08.11.2010 außer Kraft.



**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

**(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Alle Ortsstraßen mit angrenzendem Gehweg

**Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-  
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle Ortsstraßen ohne angrenzenden Gehsteig

**Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-  
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle Ortsstraßen ohne angrenzenden Gehsteig

Steilage zu  
TOP 16

**Ich bitte die Verwaltung in Erfahrung zu bringen, wie hoch die ungefähren Kosten für ein Lärmgutachten im Gemeindegebiet Seeshaupt sind. Ziel ist es, diesen Betrag im Haushalt für das Jahr 2022 zu fixieren, um nächstes Jahr in die Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie einzusteigen und um somit eine Verkehrsberuhigung in unserer Gemeinde zu erlangen.**

**09.02.2021**

**Bernd Habich**

